

Durch die gute Zusammenarbeit mit den Landräten und allen Stellen in den Kreisen sind die Staatsanwälte jederzeit über den Stand der Landwirtschaft unterrichtet. Sie kennen die Anbaufläche, den Anbauplan und, zur gegebenen Zeit, den Stand der Winterfurche, der Herbst- und Frühjahrsbestellung, der Ernte, des Drusches und der Ablieferung (Befehle Nr. 60/47 und 84/48). Sie wissen auch, ob und inwieweit die tierischen Erzeugnisse abgeliefert sind (Befehle Nr. 18/48 und 28/48); auch über die Viehvermehrung sind sie im Bilde. Sie schenken der Frage der richtigen Differenzierung bei der Veranlagung der Dörfer und der einzelnen Wirtschaften gehörige Beachtung und sind — durch die praktische Arbeit vorgebildet — in der Lage, in Fällen der Nichterfüllung von Auflageverpflichtungen festzustellen, ob die Schuld die Bauern trifft, oder ob die Ursachen für das Unvermögen zur Erfüllung von anderen Stellen zu vertreten sind. Ihre praktische Arbeit in Gemeinschaft mit den Organen der Selbstverwaltung und die in der Praxis gesammelten Erfahrungen befähigen sie, in den Verfahren vor den Gerichten sachgemäß mitzuwirken. Die gute Zusammenarbeit des Generalstaatsanwalts mit den zuständigen Fachministerien und den Landesorganen, die für die Landwirtschaft tätig sind, ergänzt und befruchtet die Arbeit der Staatsanwälte in den Kreisen.

Die Ergebnisse der vorbeugenden Tätigkeit der Staatsanwaltschaften auf dem Gebiete der Landwirtschaft sind:

- a) eine erhebliche Abnahme der Strafverfahren wegen Verstoßes gegen die einschlägigen Befehle, Verordnungen und Anordnungen,
- b) die Stärkung des Vertrauens der bäuerlichen Bevölkerung zur Justiz,
- c) die Verbesserung der landwirtschaftlichen Veranlagung und Erfassung,
- d) die Tatsache, daß Mecklenburg als erstes Land in der Zone sein Ablieferungsoll in allen landwirtschaftlichen Produkten erfüllt hat.

2. Schwarzhandel:

Der ausgesprochene Agrarcharakter des Landes Mecklenburg war die Ursache dafür, daß Schwarzhändler und Schieber aus anderen Ländern, besonders aber aus der Sektorenstadt Berlin, Mecklenburg bevorzugten, wenn es galt, landwirtschaftliche Erzeugnisse aller Art zu „organisieren“. Zu Tausenden strömten die Schwarzhändler täglich nach Mecklenburg ein und gefährdeten durch verlockende Angebote von gewerblichen Erzeugnissen als Tauschmittel oder von überhöhten Preisen die Ablieferungsmoral der landwirtschaftlichen Erzeuger. Mit polizeilichen Razzien allein, die umfangreich und fast ständig mit wechselnden Methoden und unter großem Aufwand durchgeführt wurden, war diesen wirtschaftsstörenden Kräften nicht beizukommen. Auch konnten mit diesen Kampfmitteln oft nur die Kleinen gefaßt und die Großen nicht erreicht werden.

Die Staatsanwaltschaft hat daher seit Anfang 1947 in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien versucht, durch Aufklärung der gesamten Bevölkerung, besonders aber der abgelieferungspflichtigen Erzeuger, den Schwarzhandel einzudämmen. Erst nach vieler Mühe und Arbeit ist es ihr gelungen, die Öffentlichkeit durch Presse und Rundfunk darüber aufzuklären, daß es den landwirtschaftlichen Erzeugern grundsätzlich verboten ist, Produkte — auch aus freien Spitzen — ab Hof zu verkaufen. Dieses Verbot stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Befehl Nr. 55 der SMAD vom 8. September 1945, Ziff. 4 k),
- Befehl Nr. 122 der SMAD vom 30. Oktober 1945, Ziff. 1 a) und 2,
- Verordnung Nr. 6 der DVHV vom 10. November 1946, Ziff. 1 bis 5,
- Befehl Nr. 207 der SMAD vom 12. Juli 1946,
- Verordnung Nr. 121 der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 2. August 1946, § 4,
- Befehl Nr. 264 der SMAD vom 4. September 1946,
- Verordnung Nr. 132 der Landesverwaltung vom 21. September 1946,
- Befehl Nr. 60 der SMAD vom 13. März 1947, Ziff. 31,
- Befehl Nr. 28 der SMAD v. 7. Februar 1948, Ziff. 28.

Der Erfolg der aufklärenden Arbeit durch Presse, Rundfunk und Vorträge in den Dörfern war ein durchschlagender. Es ist gelungen, die Bevölkerung davon zu überzeugen, daß die Verbesserung der Gesamtversorgung den Vorrang vor der Verbesserung der Versorgung Einzelner hat. Auch die in Verbindung mit der Arbeit der Ausschüsse „Freier Markt“ eingeleitete Versorgung der Bauern mit industriellen Erzeugnissen hat ihre Wirkung auf die Einschränkung des Schwarzhandels nicht verfehlt.

Neben den vorerwähnten Maßnahmen kamen auch Einzelaktionen zur Durchführung, die beispielsweise betrafen:

- a) die Versorgung der Gaststätten mit Gemüse,
- b) die Ordnung der Verpflegung in den Ostseebädern.

Die Gaststätten des Landes geben in der Regel ein markenfreies Eintopfen an ihre Gäste ab. Die dafür nötigen Lebensmittel beschaffen sie sich durch den Ankauf von Produkten bei den landwirtschaftlichen Erzeugern. Ein solcher Aufkauf ist gesetzwidrig. Es wurden daher sämtliche Gaststätteninhaber der Landeshauptstadt Schwerin zu einer Besprechung bei der Staatsanwaltschaft eingeladen. Auf dieser Besprechung wurden nach einem Einführungsreferat eines Staatsanwalts die für dieses Fachgebiet bestehenden besonderen Schwierigkeiten vorgetragen und diskutiert. Anschließend hatte die Staatsanwaltschaft Besprechungen mit dem zuständigen Ministerium für Handel und Versorgung unter Hinzuziehung der an der Lösung dieser Frage interessierten Kreise. Den Gaststätten wurde daraufhin die Zuteilung von Gemüse aus Überschüssen im Rahmen des Möglichen zugestanden; im übrigen aber wurde endgültig klargestellt, daß der wilde Einkauf verboten sei und in Zukunft nicht mehr geduldet würde.

In den Jahren 1946/47 hatten sich in den Ostseebädern ganz erhebliche Mißstände herausgestellt. Die Bäder waren teilweise von Spekulanten und Schiebern überschwemmt, und es wurde dort von diesen Elementen ein Leben geführt, das bei den erholungsuchenden Werktätigen schärfste Mißbilligung hervorrief. Zu Beginn der Saison 1948 hat daher die Staatsanwaltschaft in einer Vielzahl von Besprechungen mit den Inhabern der Hotels und Pensionen ihren Standpunkt klargelegt und dieselben ernsthaft verwart. Mit Befriedigung kann festgestellt werden, daß auch diese vorbeugende Arbeit zum Erfolg geführt hat. In den Bädern hat im Jahre 1948 im allgemeinen die gewünschte Ordnung geherrscht, und Verstöße gegen die Wirtschaftsgesetze sind seltener geworden, so daß seitens der erholungsuchenden, arbeitenden Bevölkerung Klagen nicht mehr in dem Umfange wie früher vorgetragen wurden. Strafverfahren gegen Gaststätteninhaber und Fischer in den* Badeorten sind im Jahre 1948 gegenüber dem Jahre 1947 zahlenmäßig erheblich zurückgegangen.

3. Brandschadenverhütung:

Die Staatsanwaltschaft hat sich eingehend mit der Frage der Verhütung von Brandschäden befaßt, weil festgestellt worden ist, daß im Jahre 1947 die Zahl der Schäden gegenüber dem Jahre 1946 um 116% gestiegen war. Eingehende Ermittlungen in Zusammenarbeit mit dem Landesbrandschutzamt und der Sach- und Personenversicherungsanstalt sowie Besprechungen mit den Organen der Polizei und den Staats- und Anwaltschaften ließen ein ganz klares Bild über die Sachlage entstehen. Die statistischen Zahlen über die Brandsachen beispielsweise und ihre Veränderungen in den Jahren 1946 bis 1948 gaben ein anschauliches Bild von der Situation und zeigten, wo die Arbeit angesetzt werden muß. Auf die Wiedergabe der statistischen Zahlen wird im Rahmen dieser Darstellung verzichtet; es ist nur wichtig, folgendes festzustellen:

Die Brandschäden, die

- a) infolge von Mängeln an baulichen Einrichtungen,
- b) durch unsachgemäßen Umgang mit Feuer-, Wärme- und Lichtquellen und

c) durch elektrische Einrichtungen entstanden sind, haben gegenüber 1946 eine Erhöhung erfahren. Dagegen sind die Brände, die durch Kinderhand verursacht wurden, um rund 25% zurückgegangen, während sich die Zahl der nicht ermittelten Brandsachen um rund 30% verminderte.